

## Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die kommunale Grundschulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen am 20.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die kommunale Betreuung für die Grundschul Kinder an der Gottfried-von-Spitzenberg-Schule vor und nach dem Schulunterricht sowie die Ferienbetreuung und das Mittagessen. Die Satzung trägt zudem den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder ab dem Schuleintritt Rechnung.
- (2) Träger dieses Betreuungsangebots ist die Gemeinde Kuchen.
- (3) Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig und steht den an der Gottfried-von-Spitzenberg-Schule unterrichteten Kindern der Klassenstufen 1 – 4 zur Verfügung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Kuchen.

### § 2 Betreuungszeiten

- (1) An Schultagen findet die Betreuung zu folgenden Betreuungszeiten statt.

Frühbetreuung	Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	nur am Freitag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

- (2) In den Schulferien bzw. unterrichtsfreien Tagen findet mit Ausnahme von 20 Werktagen (= Schließtage) eine Betreuung von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.
- (3) Wird ein Kind nicht in der im Rahmen des Betreuungsverhältnisses geltenden Zeit aus der Betreuung abgeholt, können Verspätungszuschläge erhoben werden. Dies werden bei mehrmaliger und/oder unentschuldigter Verspätung zunächst angedroht. Ab der vierten Verspätung können Verspätungszuschläge – auch- rückwirkend erhoben werden. Der Verspätungszuschlag beträgt 25 € je angefangene halbe Stunde. Sollte ein solcher Verstoß trotz Sanktionen zu wiederholten Mal vorkommen, kann der Träger das Betreuungsverhältnis beenden.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in die Grundschulkindbetreuung erfolgt auf Grundlage des gesetzlichen Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII.
- (2) Das Kind ist durch die Sorgeberechtigten bis spätestens zum 15. März des jeweiligen Jahres für das kommende Schuljahr beim Träger unter Angabe des Betreuungsbedarfs schriftlich anzumelden. Kinder, welche zum Schuljahresanfang in die 1. Klasse kommen, werden ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien betreut.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der gewünschten Betreuungsferien erforderlich. Es können nur ganze Wochen gebucht werden. Eine Stornierung der gebuchten Ferienbetreuung ist nur innerhalb der vorgegebenen Anmeldefrist möglich.

### **§ 4 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss**

- (1) Eine fristlose Abmeldung des Kindes für die Betreuung an Schultagen ist bis zum Ende der 2. Schulwoche möglich, danach ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr.
- (2) Die Betreuung an Schultagen endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres. In diesem Fall ist keine schriftliche Kündigung erforderlich.
- (3) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  1. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes länger als vier Wochen
  2. Bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühr (§ 7) für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
  3. Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
  4. Wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und den Sorgeberechtigten über die Art und Weise der Betreuung bestehen und sich diese auch nach einem vom Träger anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten

### **§ 5 Schließtage**

An 20 Werktagen während der Schulferien findet keine Betreuung statt. Die genauen Schließtage werden rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mitgeteilt.

## **§ 6 Mittagessen**

- (1) Für alle Kinder, die zur Mittagsbetreuung angemeldet sind, ist die Teilnahme und damit die Abnahme des Mittagessens verpflichtend.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und sind vom Sorgeberechtigten selbst zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für die kommunale Grundschulkindbetreuung (§ 7 Benutzungsgebühren) zu entrichten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Gebühr, die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt ist.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Grundschulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 1 erhoben. Für die Betreuung an Schultagen werden die Gebühren für 10 Monate erhoben (vom 01. Oktober bis 31. Juli des Folgejahres). Für die Betreuung in den Schulferien ist eine Gebühr pro Woche zu entrichten. Die Gebühr für das Mittagessen wird nach tatsächlicher Abnahme abgerechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung an Schultagen und in den Ferien sind auch bei Nichtbenutzung z.B. aufgrund von Krankheit oder vorübergehender kurzfristiger Schließung zu entrichten.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild an Schultagen entsteht mit Beginn des jeweiligen Betreuungsverhältnisses und bei der Ferienbetreuung mit der jeweiligen Anmeldefrist.
- (2) Die monatlich zu entrichtende Gebühr für die Betreuung an Schultagen wird jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird einmalig zu Beginn der Betreuung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr der Ferienbetreuung wird jeweils mit der Anmeldefrist der entsprechenden Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für das Mittagessen wird monatlich durch separaten Bescheid festgesetzt.
- (5) Der Einzug der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen erteilt.

## **§ 10 Krankheitsausfall**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Mitgliedes der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z.B. Cholera, Diphtherie, Masern, Meningokokken-Infektion, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentöpel, Tuberkulose, Typhus abdominalis, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Grundschulkindbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Über diese Regelung des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.

## **§ 11 Aufsichtspflicht, Entschuldigungspflicht**

- (1) Auf dem Weg zur und von der Grundschulkindbetreuung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Grundschulkindbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht darüber hinaus nicht. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit, Schulausflug) ist das Betreuungsteam der kommunalen Grundschulkindbetreuung unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung.

## **§ 12 Versicherung und Haftung**

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert
  - a) Auf dem direkten Weg zur und von der Grundschulkindbetreuung,
  - b) Während des Aufenthalts in der Grundschulkindbetreuung,
  - c) Während aller Veranstaltungen der Grundschulkindbetreuung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Ausflüge und dergleichen).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Grundschulkindbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Grundschulkindbetreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Grundschulkindbetreuung oder von Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen, Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kuchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Kuchen, 20.04.2026



Katja Schaible-Schmidt  
Bürgermeisterin

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

### Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die kommunale Grundschulkindbetreuung

gültig ab 01.09.2026

#### 1. Betreuung an Schultagen

a) Frühbetreuung: Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr

Betreuung 1 Tag in der Woche	13,00 € pro Monat
Betreuung 2 Tage in der Woche	26,00 € pro Monat
Betreuung 3 Tage in der Woche	39,00 € pro Monat
Betreuung 4 Tage in der Woche	52,00 € pro Monat
Betreuung 5 Tage in der Woche	65,00 € pro Monat

b) Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag jeweils von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Betreuung 1 Tag in der Woche	26,00 € pro Monat
Betreuung 2 Tage in der Woche	52,00 € pro Monat
Betreuung 3 Tage in der Woche	78,00 € pro Monat
Betreuung 4 Tage in der Woche	104,00 € pro Monat
Betreuung 5 Tage in der Woche	130,00 € pro Monat

c) Nachmittagsbetreuung: nur Freitag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Betreuung 1 Tag in der Woche	19,00 € pro Monat
------------------------------	-------------------

#### 2. Betreuung in den Ferien

Betreuung Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Betreuung je 1 Woche	70,00 €
----------------------	---------

#### 3. Kosten für das Mittagessen

Das Mittagessen kostet 3,50 € am Tag.